

Ausführungsbestimmungen

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg „Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen - Erweiterung der Höchstgruppengrößen“

vom 23. Juni 2020

Nach § 1a Abs. 4 Satz 4 der Corona-Verordnung - CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 09. Mai 2020, in der ab 29. Juni 2020 gültigen Fassung, „kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden“.

Zur Umsetzung dieser Regelung erlassen das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) folgende Ausführungsbestimmungen (vergleiche Ziffer 1.2 der „Orientierungshinweise: Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg/ Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ vom 23. Juni 2020):

Entsprechend der bisherigen mit dem Kultusministerium abgestimmten Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung zur Überbelegung in Kindertageseinrichtungen (Stand Oktober 2018) ist die Erweiterung der Gruppengröße nur bei individuellen Notlagen im Einzelfall möglich.

Pandemiebedingt und nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Satz 4 Corona-VO können nun pro Gruppe ein bis zwei Kinder zusätzlich aufgenommen werden, sofern die Betreuung im Rahmen des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 KiTaVO erfolgt und die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern nicht überschritten wird. Die bisherigen Mindestraumgrößen nach Maßgabe der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis bleiben erhalten. Die Trägerhöhe bleibt erhalten. Der Träger zeigt dies dem KVJS mit einer Selbstverpflichtungserklärung an und der KVJS kann dem zustimmen.

In Gruppen in denen eine Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels vorgenommen wurde (vergleiche Ziffer 1.1 der „Orientierungshinweise: Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg/ Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ vom 23. Juni 2020), erfolgt auf Antrag des Trägers eine Ermessensentscheidung des KVJS als Ausnahmeregelung im Einzelfall über die Erweiterung der Höchstgruppengröße unter Pandemiebedingungen.

Sofern die gemeinsamen Schutzhinweise von UKBW, KVJS und LGA nicht umgesetzt werden können, ist eine Reduzierung der Gruppengröße durch die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger und im Benehmen mit der Kommune möglich.